

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** Franklin Templeton Investment Funds – Franklin European Total Return Fund (der „Fonds“)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 4HIOY1ECMPB3YDFIY329

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**

**Nein**

- Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 50 %** an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.: (i) die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, (ii) Energieeinsparungen, (iii) der Schutz der Biodiversität und (iv) die Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln und den politischen Grundfreiheiten. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, kann der Fonds außerdem folgende Merkmale fördern: (i) eine verantwortliche Abfall- und Abwasserentsorgung, (ii) die Kreislaufwirtschaft, (iii) die Verringerung des Einkommensgefälles zwischen Männern und Frauen und/oder die Steigerung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Investitionen in Emittenten vermeidet, die beim Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft Nachholbedarf haben, und
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 25 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in grünen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentuale Anteil der Investitionen in sozialen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in anderen Arten von Anleihen (ausgenommen Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Environmental Champions begeben werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die unter keinen der ESG-Ausschlüsse fallen, die unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben werden.
- Exposition gegenüber den verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR Regulatory Technical Standards („RTS“), die auf die Anlageklasse anwendbar sind, im Vergleich zur Benchmark des Fonds, die in Anhang F des Prospekts genannt wird (der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, auf Fondsebene bessere PAI als seine Benchmark zu erreichen, aber die Differenz zwischen diesen beiden Messgrößen gibt Aufschluss darüber, wie gut der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert).
- Anzahl der Emittenten, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- sozialer Integration und der Entwicklung der lokalen Gesellschaft,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- des sozialen Schutzes der schwächsten Mitglieder der Gemeinschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ausgegrenzte und/oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen und/oder Gemeinschaften, Frauen und/oder sexuelle und geschlechtsbezogene Minderheiten, alternde Bevölkerungsgruppen und gefährdete Jugendliche,

- des allgemeinen Zugangs zu grundlegender sozialer Infrastruktur, hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Dieses Ziel wird erreicht durch Investitionen in:

- Anleihen, die als „grün“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. „blaue“ Anleihen), deren Mittel für zulässige Umweltprojekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den Umweltzielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) oder dem Green Bond Standard der Europäischen Union („EU-GBS“)) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige Umweltprojekte zu verwenden (zusammenfassend als „grüne Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als „sozial“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. Geschlechtergleichstellungsanleihen), deren Mittel für zulässige soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Social Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige soziale Projekte zu verwenden (zusammenfassend als „soziale Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als Nachhaltigkeitsanleihen gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere, deren Mittel für förderungswürdige ökologische und/oder soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Sustainability Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für förderungswürdige ökologische und soziale Projekte einzusetzen (zusammenfassend als „Nachhaltigkeitsanleihen“ bezeichnet),
- andere Formen von Anleihen (keine Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), die von Staaten, unterstaatlichen Einrichtungen und deren Behörden (auch als „staatliche Emittenten“ bezeichnet) mit Sitz in Ländern begeben werden, deren durchschnittliche Haushaltsausgaben der letzten fünf Jahre für ausgewählte Themen, die als Beitrag zu den sozialen und/oder ökologischen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds angesehen werden, mindestens 50 % der gesamten Haushaltsausgaben ausmachen (auf der Grundlage von EUROSTAT-Daten). Zu diesen Themen gehören unter anderem die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, der Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft, der Umweltschutz, die Entwicklung des Wohnungsbaus, die Entwicklung der Gemeinden, die Wasserversorgung, medizinische Produkte, Krankenhausdienste, öffentliche Gesundheitsdienste, Bildung, Krankheit und Behinderung, Unterstützung im Alter, Familie und Kinder, Arbeitslosigkeit.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Anlageverwalter verwendet eine Vielzahl von Tools und Methoden, um die Ausrichtung an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Erstens wird eine Reihe von Emittenten aus dem Anlageuniversum entfernt, indem proprietäre Tools eingesetzt werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, was zur Umsetzung des DNSH-Grundsatzes beiträgt.

Zweitens berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Beurteilung, ob eine nachhaltige Anlage potenziell schädlich sein könnte, die verpflichtenden und andere relevante PAI-Indikatoren der Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR-RTS, soweit sie auf die Anlageklasse anwendbar sind und gemäß der Analyse des Anlageverwalters. Bei Investitionen in Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung bewertet der Anlageverwalter das Potenzial für erhebliche Schäden auf der Ebene der finanzierten Projekte und auf der Ebene des Emittenten.

Darüber hinaus werden in den Fällen, in denen der Fonds vorschlägt, Anleihen staatlicher Emittenten, bei denen es sich nicht um Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung handelt, als nachhaltige Anlagen zu betrachten, bestimmte Emittenten ausgeschlossen, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten. Insbesondere berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Faktoren, unter anderem die Frage, ob der Emittent möglicherweise

- nicht über eine starke Governance-Struktur verfügt (basierend auf den Governance-Indikatoren der Weltbank),

- nicht Vertragspartei bestimmter wegweisender internationaler Übereinkommen ist,
- wichtige Arbeits- und Menschenrechtskonventionen nicht ratifiziert oder umgesetzt hat,
- nur unzureichende Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreift,
- im Corruption Perceptions Index von Transparency International schlecht abschneidet oder
- nach Freedom House als „Nicht frei“ eingestuft ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschlüsse zusätzlich zu den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ genannten gelten.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der SFDR-RTS, sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere PAI-Indikatoren, die der Anlageverwalter als relevant erachtet, und andere Bezugswerte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung der Anlageverwalter auf der Grundlage dieser Indikatoren gegen den DNSH-Grundsatz verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Bei Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, wird bewertet, ob die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Diese Leitlinien und Grundsätze gelten nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von staatlichen Emittenten begeben werden.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit der Anlageverwalter sie untersuchen kann. Wenn die Due-Diligence-Prüfung ergibt, dass der Emittent nicht auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet ist, würde der Anlageverwalter nicht investieren oder, falls er bereits investiert ist, sich so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen, von dem betreffenden Wertpapier trennen, wobei die besten Interessen der Anteilhaber berücksichtigt werden.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung der Best-in-Class-Emittenten,**
- **Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement und**
- **Anwendung von Ausschlüssen.**

### Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen an, die von Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten begeben werden, die vom Anlageverwalter als „Umweltchampions“ eingestuft werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.

Bei unterstaatlichen Emittenten und staatlichen Behörden wird der Score des betreffenden Staates berücksichtigt.

### Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Staatliche Emittenten, die basierend auf dem Energy and Environmental Transition Index („EETI“) zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, und Unternehmensemittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, werden aus dem Portfolio **ausgeschlossen**.

### Hilfestellung für thematisches Engagement

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zu einem **Engagement** (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

### Anwendung von Ausschlüssen

Für das gesamte Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden und für die jeweilige Anlageklasse gelten) wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Methode an, die Ausschlüsse, Engagement und nachhaltige Investitionen kombiniert, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds sowie die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, zu erreichen. Die proprietäre ESG-Methode wird auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Erstens verwendet der Anlageverwalter drei proprietäre Datentools für das gesamte Portfolio, um das Anlageuniversum zu reduzieren.

Das erste proprietäre Tool, die Principal Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“), nutzt Daten eines Drittanbieters, um Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten zu ermitteln, die an schädlichen Wirtschaftstätigkeiten und/oder Kontroversen beteiligt sind und die vom Anlageverwalter aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Ein zweites proprietäres Tool, der EETI, stuft die staatlichen Emittenten des Universums auf der Grundlage von Faktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien ein. Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage des EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das dritte proprietäre Tool, die ESG Credit App, bewertet die Unternehmensemittenten auf der Grundlage von Zeitreihen zur Treibhausgasintensität (Scope 1 und Scope 2) und der Science Based Target Initiative (SBTi) Zertifizierung. Unternehmensemittenten, die gemäß der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Als nächstes strebt der Fonds ein Engagement in Emittenten an, die vom Anlageverwalter als Umweltchampions eingestuft wurden. Umweltchampions sind definiert als staatliche Emittenten, die laut EETI zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, und als Unternehmensemittenten, die laut der ESG Credit App zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, basierend auf den oben genannten Faktoren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Im gesamten Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden) investiert der Fonds nicht in Unternehmensemittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen (i) die UN Global Compact-Grundsätze, (ii) die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, (iii) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iv) die ILO-Konventionen verstoßen, ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen, wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist) und sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken.

Zusätzliche Beschränkungen gelten für Unternehmensemittenten bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak, Tabakerzeugnissen oder E-Zigaretten, umstrittenen und konventionellen Waffen, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Kohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas sowie der Erzeugung von Strom oder Wärme aus nicht erneuerbaren Energiequellen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters den Status „Nicht frei“ nach Freedom House haben und laut MSCI ein ESG-Rating von CCC aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen, wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist).

Die vorgenannten Ausschlüsse sind nicht erschöpfend.

Darüber hinaus werden die im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ genannten Ausnahmen für staatliche Emittenten auf alle staatlichen Emittenten im Portfolio angewendet. Eine Ausnahme hiervon ist, dass bis zu 30 % des Portfolios zur Diversifizierung oder Absicherung (des Währungsrisikos) in Staatsanleihen der USA, Japans und des Vereinigten Königreichs als Nicht-EUR-Kernemittenten investiert werden können.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen sind der Offenlegung des Fonds gemäß Artikel 10 der SFDR zu entnehmen, deren Link unten im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ zu finden ist.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber verkaufen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf dem EETI und der ESG Credit App,
- Verpflichtung zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei den 5 % der Beteiligungen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten, und
- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen Ausschlüsse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die basierend auf dem EETI (für staatliche Emittenten) und der ESG Credit App (für Unternehmensemittenten) zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmensemittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Referenzwerte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder die Beachtung der Aktionärsrechte.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.

### **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil ( $\leq 10\%$ ) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 90 % enthalten sein können, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mit dem Anteil der Investitionen, die an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, werden mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert.

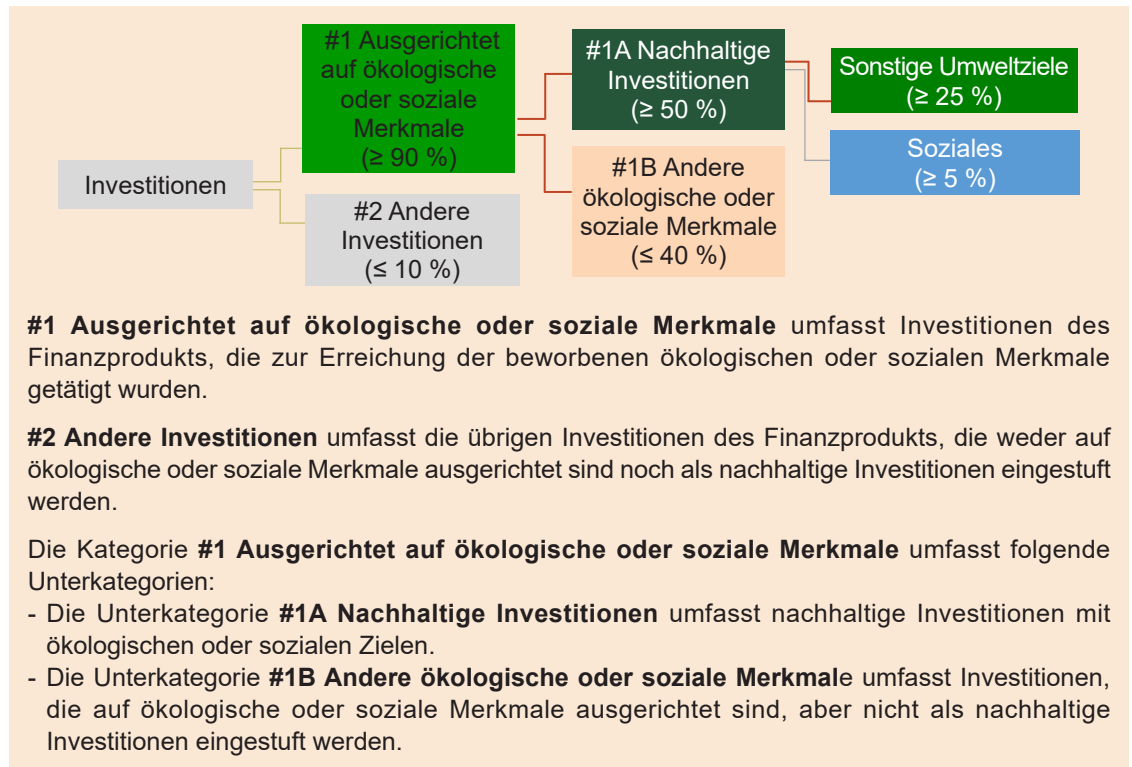
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>12</sup>?**

- Ja:
- In fossiles Gas     In Kernenergie
- Nein

<sup>12</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

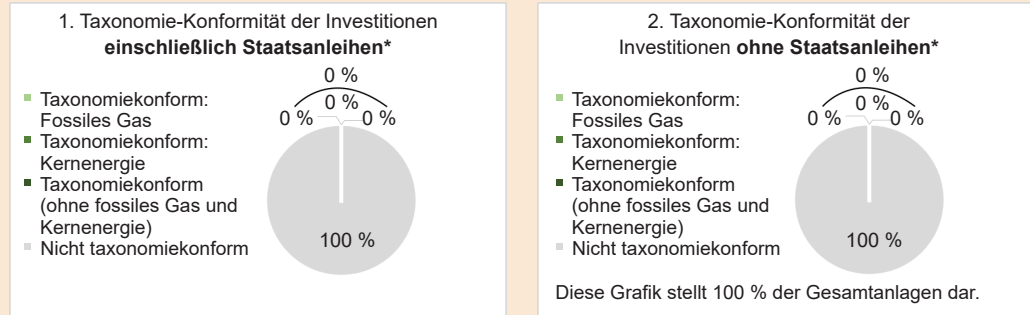


**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des*

*Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten. Der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird jedoch im Zuge der Fertigstellung der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 % des Fondsportfolios.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 90 % enthalten sein können, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz in Bezug auf (i) Barmittel und andere liquide Mittel und (ii) Derivate, die zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4817/A/franklin-european-total-return-fund/LU0170473531>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: [www.franklintempleton.lu/4817](http://www.franklintempleton.lu/4817)